

Information zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen (Kinder-Tageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen)

Gemäß 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen, ist **Personen das Betreten von Gemeinschaftseinrichtungen, in denen vorwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, verboten**, wenn die Person selbst oder ein Angehöriger des gleichen Hausstandes:

- Krankheitssymptome für COVID-19 aufweist (insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch eine chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchsinns) oder
- eine individuelle Anordnung (Quarantäneverfügung) einer Absonderung nach § 30 Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 erhalten hat.

In dem Fall, dass ein Angehöriger eines Hausstandes eine Quarantäneverfügung erhalten hat, gelten für alle anderen Hausstandmitglieder folgende Regelungen:

- Kinder-Tageseinrichtungen und Kinderhorte dürfen von den Kindern nicht betreten werden.
- Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte dürfen von dort tätigen Personen nicht betreten werden.
- Schülerinnen, Schüler und Studierende dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten nicht besuchen, wenn sie jünger als 12 Jahre alt sind. Ihr Fehlen gilt als entschuldigt.
- Die Präsenzplicht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, wenn im Haushalt eine Person jünger als 12 Jahre eine Absonderungsverfügung erhalten hat.

Bitte beachten Sie außerdem:

In dem Fall, dass ein Betretungsverbot für Hausstandmitglieder besteht, wenn ein Angehöriger des Hausstandes eine Quarantäneverfügung erhalten hat, erhalten die Hausstandmitglieder durch das Gesundheitsamt keine gesonderte schriftliche Anordnung oder Bescheinigung.

Diese Personen befinden sich nicht in Quarantäne, sondern sie müssen das Betretungsverbot der o.g. Einrichtungen gemäß Landesverordnung einhalten.

Angehörigen des gleichen Hausstandes der sich in Quarantäne befindenden Person, die nicht in Gemeinschaftseinrichtungen tätig oder betreut sind, können uneingeschränkt Ihrer jeweiligen Tätigkeit nachgehen.

Falls die Arbeitgeber der o.g. Personen aufgrund des Fernbleibens von der Arbeitsstätte eine Bescheinigung anfordern, kann diesen ein Hinweis auf die Landesverordnung gegeben werden und ggf. die Quarantäneanordnung des Angehörigen, der sich in Quarantäne befindet, vorgelegt werden.

Alle Fragen bezüglich Verdienstaufschlag-Entschädigungen, die aufgrund der Landesverordnung möglicherweise gestellt werden, richten Sie bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt.

Rechtliche Grundlage: Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Coronavirus vom 13.3. 2020 in der jeweils aktuellen Fassung

Ihr Gesundheitsamt für die Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg